OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851707/5/MS/MG

Datum:
Linz, 16. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A-Q, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W, x, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23. November 2021, GZ: BHSE-2021-235967, betreffend den Entzug der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. November 2021, GZ: BHSE-2021/235967, wurde Herrn A-Q (im Folgenden: Beschwerdeführer) folgende Gewerbeberechtigung entzogen:
„Gewerbeinhaber:
S A-Q, geboren am: x in Bagdad, Sozialversicherungsnummer: x, Staatsangehörigkeit: Irak, wohnhaft in B H, x

Gewerbe:
Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten

Standort:
B H, x

Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung:
08.05.2021“

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, der Beschwerdeführer verfüge über keinen aufrechten Aufenthaltstitel womit ihm in Österreich keine Erwerbstätigkeit ermöglicht sei und sei ihm daher die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 21. Dezember 2021 verfasste und am gleichen Tag mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde stattzugeben und den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Zum Nichtstun verurteilte Asylwerber kommen auf dumme Gedanken, um sich den langweiligen Aufenthalt und die Zeit zu vertreiben. Bei manchen jungen Männern ist die Versuchung groß, zu Cannabisprodukten zu greifen und diese zu konsumieren oder weiterzugeben. Eine hohe kriminelle Energie ist damit in der Regel nicht verbunden. Andere versuchen in Konfliktsituationen, diese mit gefährlichen Drohungen und körperlicher Gewalt zu lösen. Eine sinnstiftende Tätigkeit und regelmäßige körperliche Arbeit, die zu Erfolgen führt, die auch messbar sind, garantieren straffreies Verhalten.

Irakische Asylwerber sind mangels Kooperation der irakischen Auslandsvertretungsbehörden nicht abschiebbar. In Österreich fehlt es an einer Möglichkeit, Heimreisezertifikate zu erlangen.

Dem BF stünde eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsberechtigung plus zu, zumal er die Voraussetzungen der §§ 55 und 56 AsylG erfüllt.

Gegen einen Zurückweisungsbescheid des BFA vom 8.10.2021 wurde Bescheidbeschwerde erhoben. Es wäre kein Laisser Passer der irakischen Botschaft beigebracht worden. Das Beschwerdeverfahren behängt beim BVwG.

Insofern wird angeregt, das Verfahren zu unterbrechen bzw. abzuwarten, bis diese Entscheidung erlassen sein wird.

An und für sich sollte für diese relativ große Gruppe an Irakern aus dem Jahr 2015, denen im Asylverfahren (noch) kein Aufenthaltstitel gewährt worden ist, eine politische Lösung getroffen werden, solange der Irak niemanden zurücknimmt, der sich gegen eine Abschiebung sträubt.

Einzelfallprüfungen sind zeitaufwändig und umständlich. Im Fall steigender Zahlen für Neuanträge fehlen für Verfahren nach § 56 AsylG die notwendigen personellen Ressourcen. Jede Einvernahme erfordert mindestens eine Stunde ohne Vorbereitung und Nachbereitung.

§ 14 Absatz 1 Satz 3 GewO spricht von Drittstaatsangehörigen, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen.

Nach § 14 GewO dürfen ausländische natürliche Personen Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist.

Zwischen dem Irak, der EU und deren Mitgliedsländern wurde am 31.7.2012 ein Partnerschafts- und Kooperationsübereinkommen abgeschlossen (ABl L 204/50).

Dieser Staatsvertrag wurde vom österreichischen Nationalrat genehmigt und im Bundesgesetzblatt abgedruckt. Er ist nicht totes Recht.

Dieses regelt, dass Iraker als Dienstleistungserbringer Inländern gleichgestellt werden. Von einem legalen Aufenthalt als Voraussetzung hierfür ist keine Rede.

Ein Judikat eines Höchstgerichtes dazu liegt noch nicht vor. Beim LVwG für OÖ ist ein gleichgelagertes Verfahren zu dieser Rechtsfrage gerade anhängig.

In dessen Art 118 ist die Nicht-Diskriminierung festgeschrieben.

Der englische Text lautet: ‚In the fields covered by this Agreement and without prejudice to any special provisions contained therein:
a)...
b) the arrangements applied by the Union in respect of Iraq shall not give rise to discrimination between Iraqi nationals or its companies or firms.‘

Daraus wäre im Bereich des Gewerberechts eine Gegenseitigkeit abzuleiten.

Bislang haben Verwaltungsgerichte zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen EU, Mitgliedsstaaten und Irak darauf verwiesen, dass keine vollumfassende Freizügigkeit garantiert wird. Dies wird aus Art. 29 Absatz 4 des Abkommens abgeleitet.

Tatsächlich ist diese Bestimmung menschenrechtskonform zu interpretieren.

Dabei spielen jene Kriterien eine Rolle, die in § 9 Abs. 2 BFA-VG demonstrativ aufgezählt sind, wie zum Beispiel die den Behörden zurechenbaren überlangen Verfahren zur Prüfung von internationalem Schutz.

Ein bloßer Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 27.9.2001, Rs C-235/99 in Sachen ‚K' ist unzulässig, weil sich diese Dame unzulässig auf politische Verfolgung in Bulgarien berufen hatte.
Selbst nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens ist eine menschenrechtskonforme Auslegung des Art. 29 Abs. 4 Partnerschaftsabkommen BGBl III 137/2018 durchzuführen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oö. zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 i.V. mit Art. 131 Abs. 1 B-VG i.V. mit § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG in Verbindung mit § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten behördlichen Verfahrensakt sowie durch die Beischaffung der in der Beschwerde angeführten Entscheidung des BFA vom 8. Oktober 2021.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer meldete am 8. Mai 2021, 10:38 Uhr auf elektronischem Weg das Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten" mit Beginn ab 8. Mai 2021 im Standort x, B H an. Dieser Anmeldung war eine Kopie der Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 50 Asylgesetz 2005 und ein Meldezettel angeschlossen.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer das oben angeführte Gewerbe entzogen, was mit einer fehlenden Aufenthaltsberechtigung des Beschwerdeführers begründet wurde.

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsbürger und seit 2015 in Österreich aufhältig. Über die beiden von ihm gestellten Asylanträge (2017 und 2020) wurde negativ entschieden (der Status eines subsidiär Schutzberechtigten wurde nicht zuerkannt, ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt, eine Rückkehrentscheidung erlassen) und 2020 ein Einreiseverbot verfügt.

Der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag gemäß § 55 Asylgesetz wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 8. Oktober 2021, GZ: 7087846410/210751847, zurückgewiesen. Dagegen hat der Beschwerdeführer ein Rechtsmittel erhoben.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere der Auskunft des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Vom Beschwerdeführer wurde auch nicht in Abrede gestellt, dass kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel vorliegt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da diese einerseits nicht beantragt worden war und andererseits der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage unwidersprochen feststand, sodass die Erforderlichkeit eine mündliche Verhandlung durchzuführen vom Landesverwaltungsgericht Oö. nicht zu ersehen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 399 Abs. 1 GewO 1994 hat, wer ein Gewerbe ausüben will, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

Gemäß § 14 Abs. 1 GewO 1994 dürfen ausländische natürliche Personen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der eine Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

Gemäß § 340 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Wochen in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszuges aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über die erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatiger Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchen alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder gemäß § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzung gilt auch, wenn der Firmenwortlaut in Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.
Nach Abs. 3 dieser Bestimmung hat die Behörde, wenn die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen – unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 -, dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

Art. 25 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen EU, Mitgliedsstaaten und Irak besagt:
„Art. 25 (1) ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt die Union auch Dienstleistungen und Dienstleistungserbringen Iraks die Behandlung, die sich aus der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Inländerbehandlung und den Marktzugang im Rahmen des allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (nachstehend ‚GATS' genannt) ergibt.
(2) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens unvorbehaltlich des Abs. 3 gewährt Irak Dienstleistungen, Dienstleitungserbringen, Niederlassungen und Investoren der Union in Dienstleistungs- wie im Nichtdienstleistungssektor eine Behandlung die nicht weniger günstig ist als diejenige, die die gleichen Dienstleistungen, Dienstleistungserbringen, Niederlassungen und Investoren des Iraks oder, falls diese günstiger ist gleichen Dienstleistungen, Dienstleistungserbringen, Niederlassungen und Investoren eines Drittlandes gewährt.
(3) Irak kann die Dienstleistungen, Dienstleistungserbringer, Niederlassungen und Investoren der Union gelehrte Behandlung ändern, indem sie sie von der Erfüllung bestimmter Bedingungen und Voraussetzungen abhängig macht, die zu einer weniger günstigen Behandlung als ihrer eigenen gleichen Dienstleistungen, Dienst-

leistungserbringer, Niederlassungen und Investoren führen. Solche Änderung sind unter folgenden Bedingungen möglich:
a) die Behandlung von Dienstleistungen, Dienstleistungserbringen, Niederlassungen und Investoren der Union ist weiterhin nicht weniger günstig als die Behandlung, die Irak den gleichen Dienstleistungen, Dienstleistungserbringern, Niederlassungen und Investoren eines Drittlandes gewährt.
b) Irak notifiziert diese Absicht der Kommission der Europäischen Union (im Folgenden: ‚die Kommission') vier Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anwendung dieser Bedingungen. Auf Ersuchen der Kommission begründet Irak ausführlich, warum die Bedingungen und Voraussetzungen Anwendung finden sollen. Wird dem Irak binnen 8 Wochen keine Mitteilung gesandt, so gelten diese Bedingungen und Voraussetzung als von der Union angenommen.
c) Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden die vorgeschlagenen Bedingungen und Voraussetzungen dem Kooperationsausschuss zur Prüfung und Billigung vorgelegt.
(4) Unbeschadet der Vorteile, die sich aus der Behandlung von Dienstleistungen, Dienstleistungserbringern, Niederlassungen und Investoren nach Abs. 2 des Artikels ergeben, gewährt Irak nach dem WTO-Beitritt auch Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern der Union die Behandlung, die sich aus der Liste ihrer spezifischen Verpflichtungen im Rahmen des GATS ergibt."

Art. 118 besagt:
„Nicht Diskriminierung
In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen
a) dürfen die vom Irak gegenüber der Union angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedsstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken;
b) dürfen die von der Union gegenüber Irak angewandten Regelungen keine Diskriminierung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen Iraks bewirken."

Der Beschwerdeführer befindet sich seit 2015 im Bundesgebiet und ist irakischer Staatsangehöriger.

Durch die Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigungskarte nach § 50 Asylgesetz ist der Asylwerber berechtigt bei Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes zum Aufenthalt in dieser und zur Teilnahme an der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird – GVG-B 2005, BGBl Nr. 405/1991.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz ist rechtskräftig abgewiesen worden, ein Antrag gemäß § 55 Asylgesetz wurde zurückgewiesen.

Der gegenwärtige Aufenthalt in Österreich ist sohin nicht als rechtmäßig zu werten. Aus dem Aktenverlauf ist ein sonstiger Aufenthaltstitel des drittstaatsangehörigen Fremden nicht ersichtlich.

§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO 1994 beinhaltet Regelungen über die Gewerberechtsfähigkeit ausländischer natürlicher Personen. Ausländische natürliche Personen sind in diesem Zusammenhang Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. § 14 Abs. 1 und 2 richtet sich an Personen, die weder EU- noch EWR-Staatsangehörige sind.
Wurde in Staatsverträgen eine entsprechende Gleichstellung festgelegt, sind ausländische natürliche Personen Inländern gleichgestellt.

Ebenfalls sind ausländische Personen, Asylberechtigte und Staatenlose nach Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels zur Ausübung einer (selbstständigen) Erwerbstätigkeit berechtigt (VwGH 26.3.2012, 2012/03/0174; 20.10.2004, 2004/04/0037). Dass es sich hierbei um die Berechtigung zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit handelt, ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang. § 14 Abs. 1 setzt somit das Vorliegen eines entsprechenden Aufenthaltstitels (§ 8 NAG) zur Gewerbeausübung voraus. Weiters stellt Abs. 1 Satz 3 klar, dass auch Drittstaatsangehörige vor der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit in Österreich einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel nach dem NAG erlangen müssen.
Personen, denen Asyl gewährt wurde (Asylanten) sind Inländern gleichgestellt und dürfen daher grundsätzlich ein Gewerbe anmelden. Sie müssen daher bei der Gewerbeanmeldung die entsprechenden Ausweisdokumente vorlegen (z.B. Konventionspass oder Bescheid über die Anerkennung und den Aufenthaltstitel).

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsbürger und wurde mit dem Irak kein Staatsvertrag geschlossen, in dem festgelegt worden wäre, dass Staatsbürger des Iraks ein Gewerbe wie Inländer ausüben dürfen.

Bei dem vom Beschwerdeführer angeführten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen handelt es sich um keinen Staatsvertrag im Sinne des ersten Satzes des § 14 Abs. 1 GewO 1994. Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ist ein nicht präferenzielles Handelsabkommen, das (auch wenn der Irak noch kein Mittglied der WTO ist) die grundlegenden WTO-Regeln sowie eine wichtige Präferenzklausel enthält. Der Niederlassungsbegriff des GATS erstreckt sich ausschließlich auf den Handel mit Dienstleistungen. Ein Staatsvertrag im Sinne des § 14 leg.cit. muss eine umfassende Liberalisierung der Freizügigkeit bewirken wie beispielsweise der EG-Vertrag. Die Europa-Abkommen hindern die Mitgliedsstaaten der EU nicht daran, von einem niederlassungswilligen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel zu verlangen (siehe Gruber/Paliege-Barfuß/GewO 7 § 14 RZ. 5). Staatsangehörige von Drittstaaten, mit denen Europa-

Abkommen geschlossen wurden, dürfen Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach dem für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten dürfen.
Soweit der Beschwerdeführer auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen verweist, ist auszuführen, dass sich daraus keine solche umfassende Liberalisierung der Freizügigkeit schließen lässt. Zu verweisen ist darauf, dass sich Art. 25 auf den Handel mit Dienstleistungen bezieht.

Beim Beschwerdeführer handelt es sich nach den unter II. getroffenen Feststellungen weder um eine Person der Asyl gewährt wurde, noch um eine staatenlose Person, sondern um einen Drittstaatsangehörigen. Für die Ausübung eines Gewerbes ist damit das Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der die selbstständige Erwerbstätigkeit (gemäß § 8 NAG) zulässt, erforderlich.

Ein solcher liegt jedoch derzeit nicht vor, da wie oben angeführt, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 55 AsylG zurückgewiesen hat, wogegen der Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingebracht hat. Einer solchen kommt aufschiebenden Wirkung mit der Folge zu, dass der Bescheid bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht vollstreckt werden kann, dennoch ist das oben genannte Erfordernis (Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der die selbstständige Erwerbstätigkeit zulässt) auch durch die Einbringung eines Rechtsmittels gegen eine zurückweisende Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl über eine Antrag gemäß § 55 Asylgesetz nicht erfüllt (vergleiche VwGH 26.3.2012, 2011/03/0174).

Zumal das Landesverwaltungsgericht auf Grundlage der im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat ist maßgeblich, ob im Entscheidungszeitpunkt der Beschwerdeführer über einen Aufenthaltstitel verfügt, der die selbstständige Erwerbstätigkeit zulässt. Ob dies in Zukunft eventuell der Fall sein wird, hat außer Betracht zu bleiben, wodurch auch dem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Revision gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 8. Oktober 2021, mit dem der Antrag gemäß § 55 AsylG zurückgewiesen worden war, nicht zu entsprechen ist. Dass ein Aufenthaltstitel plus zwischenzeitlich zugesprochen wäre, wurde in der Beschwerde gar nicht vorgebracht.

Da der Beschwerdeführer als Drittstaatsangehöriger über keinen Aufenthaltstitel verfügt, der die selbständige Erwerbstätigkeit zulässt, ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechts-frage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß